

Tobias Lutzi LL.M/MJur/MPhil, Oxford
Dr. Lukas Mezger, Hamburg
Wikipedia und Rechtsvergleichung

A. Einleitung

Das im vorherigen Beitrag vorgestellte ‚Konzept Wikipedia‘ bietet neben einem riesigen Potential unbestreitbar auch beachtliche Herausforderungen, nicht zuletzt für die fachlich korrekte Darstellung komplexer Inhalte. Viele davon werden in diesem Band noch zur Sprache kommen.

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit einer dieser Herausforderungen auseinander, die auf den ersten Blick – jedenfalls des rechtswissenschaftlich vorbelasteten Lesers – fast banal erscheinen dürfte, die Autoren aber gleichwohl schon zahllose Nächte und tausende Worte der Diskussion gekostet hat – und dabei eine sehr grundlegende Frage betrifft.

Im Kern geht es um das Spannungsverhältnis zwischen zwei widerstreitenden Paradigmen. Einerseits beruht der Erfolg von Wikipedia unbestreitbar auf den Ideen von Schwarmintelligenz und organischer Zusammenarbeit, die häufig als sogenanntes ‚Wiki-Prinzip‘ zusammengefasst werden.¹ Eines der Grundprinzipien von Wikipedia lautet: ‚[E]s gibt keinen Chefredakteur oder eine vergleichbare Instanz. [...] Jeder Teilnehmer ist gleichzeitig Autor und Redakteur.‘² Zwischen den einzelnen Autoren besteht also grundsätzlich keine Hierarchie.³

Andererseits gibt es bei über zwei Millionen Artikeln allein in der deutschsprachigen Wikipedia einen unbestreitbaren Bedarf an Koordination. Er ist umso größer, je mehr es nicht nur darum geht, leicht überprüfbare und grundsätzlich jedermann zugängliche Fakten wie die Größe einer Stadt, die Lebensdaten einer Künstlerin oder die Länge eines Films abzubilden, sondern abstrakte, zum Beispiel juristische Regeln und Begriffe dargestellt werden sollen. In diesen Fällen erfordert regelmäßig nicht nur das Schreiben des Artikels selbst, sondern auch seine Struktur und Einbettung in den übrigen Artikelbestand eine große Fachkenntnis und gegebenenfalls gar eine wissenschaftliche Ausbildung, über die auf jedem Gebiet naturgemäß nur wenige Autoren verfügen.

¹ *Danowski/Jansson/Voß*, Wikipedia: Kreative Anarchie für den freien Informations- und Wissensaustausch, in: Drossou/Krempf/Poltermann (Hrsg.), Die wunderbare Wissensvermehrung, 2006, S. 159, 160.

² Wikipedia: Grundprinzipien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grundprinzipien.

³ Wie *Christian Stegbauer* (unten, XX) und *Ulrich Wackenbarth* (unten, XX) noch weiter ausführen, gibt es zwar durchaus verschiedene Benutzerrollen und unterschiedlichen Rechten, diese betreffen aber zumeist die Zusammenarbeit in der Community, nicht die Arbeit an den Artikeln; ein Administrator hat bei einer inhaltlichen Frage kein größeres Mitspracherecht als andere Autoren.

Wer etwa einen Artikel über den „Vertrag“ schreiben möchte, muss nicht nur die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen eines Vertrags kennen, sondern auch verstehen, welche Typen von Verträgen mit dem Begriff gemeint sind, von welchen anderen Rechtsinstituten er abzugrenzen ist und wie diese auf Wikipedia dargestellt und kategorisiert werden. Das gilt insbesondere in einem Lexikon, das dazu dient, Begriffe zu erklären und nach diesen Begriffen (man spricht von „Lemmata“) geordnet ist. Dieses grundlegende Spannungsverhältnis zwischen organischer Zusammenarbeit einerseits und zwingendem Bedarf nach Koordination andererseits lässt sich an kaum einem Beispiel besser beschreiben als am Problem der Rechtsvergleichung und ihrer Implikationen für Wikipedia.⁴

B. Anforderungen der vergleichenden Rechtswissenschaft an Wikipedia

I. Ausgangspunkt der Rechtsvergleichung

Zentraler Ausgangspunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft, die sich im Europa des 19. Jahrhunderts in Folge der Herausbildung dezidiert nationaler Rechtsordnungen entwickelte,⁵ ist die Erkenntnis, dass nationale Gesetzgeber souverän und nationale Rechtssysteme autonom sind.⁶ Zwischen diesen Systemen kann es bei positivistischer Betrachtung⁷ *a priori* trotz etwaiger gemeinsamer Rechtstraditionen keine gemeinsamen Rechtsinstitute, -normen oder -regeln, sondern allenfalls Funktionsäquivalente geben. Bei Rechtsinstituten, die wie der Vertrag⁸ in mehreren Rechtssystemen den gleichen Namen tragen, handelt es sich um Homonyme oder Polyseme, also Worte, die wie „Bank“ oder „Steuer“ für mehrere Begriffe stehen.

Zwar nimmt mit dem Bedeutungsgewinn inter- und supranationalen Rechts auch die Anzahl von Rechtsinstituten zu, die nicht einer bestimmten, nationalen Rechtsordnung entstammen, diese verstärken das Bedürfnis nach trennscharfer Abgrenzung aber

⁴ Siehe dazu auch bereits *Lutzi*, Die Enzyklopädie und der Elfenbeinturm – wie Wikipedia und Wissenschaft zueinander finden können, in: Wikimedia Deutschland e.V. (Hrsg.), Alles über Wikipedia und die Menschen hinter der größten Enzyklopädie der Welt, Hoffmann und Campe 2011, S. 247, S. 253–257.

⁵ Vgl. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 1–4, S. 49–61.

⁶ *Zweigert/Kötz* (o. Fn. 5), 13 f; *Bobek*, Comparative Reasoning in European Supreme Courts, S. 214 f. Siehe auch schon *Radbruch*, Über die Methode der Rechtsvergleichung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2 (1905/06), 422; *Lepaulle*, The Function of Comparative Law, Harvard Law Review XXXV (1921/22), S. 838, S. 855 f.

⁷ Dazu kritisch *Coendet*, Rechtsvergleichende Argumentation, 2012, S. 27–29.

⁸ Vgl. z.B. § 311 Abs. 1 dt. BGB; § 861 öst. ABGB; Art. 1 schweiz. OR; ferner die Wortlautübersetzungen in zahllosen anderen Rechtsordnungen in *contract*, *contrat*, *contratto* oder *contratto*.

regelmäßig noch;⁹ denn supranationale Rechtsinstitute sind ihrerseits von nationalen Rechtsinstituten abzugrenzen und auch die nationale Umsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen (z.B. durch EU-Richtlinien) schafft lediglich neues, nicht zwingend identisches nationales Recht.

Es bleibt daher dabei, dass es kein allgemeines Rechtsinstitut „Vertrag“, sondern den „Vertrag im deutschen Recht“, den „Vertrag im französischen Recht“ und den „Vertrag im englischen Recht“ gibt.

Der tatsächliche Regelungsgegenstand derartiger Rechtsinstitute ist häufig freilich identisch, weshalb die wissenschaftlich unbestrittene Abgrenzung in der Praxis oft keine besondere Rolle spielt. Für die fachlich korrekte Darstellung in einer Enzyklopädie ist ihre Beachtung gleichwohl zwingend. Zudem bestehen auch zwischen Rechtsinstituten, die in zahlreichen Rechtsordnungen eine sehr ähnliche Funktion erfüllen, mitunter erhebliche Unterschiede. So erfasst der „Vertrag“ im englischen *common law* etwa nicht die Überlassung einer Sache ohne Gegenleistung,¹⁰ die im deutschen Recht ohne Weiteres als Schenkungsversprechen „vertraglich“ zu qualifizieren ist.¹¹

Gleiches gilt für Rechtsinstitute aus anderen Rechtsgebieten, die auf den ersten Blick vollkommen identisch erscheinen, sich bei näherer Betrachtung aber erheblich unterscheiden und mitunter gar gänzlich untere Lebenssachverhalte erfassen: So ist der „Mord“ nach § 211 des deutschen StGB ein besonderer Fall des Totschlags,¹² „Mord“ nach § 75 des österreichischen StGB dagegen der Grund- bzw. Einheitstatbestand;¹³ in manchen Rechtsordnungen mag sich der Tatbestand mit dem des deutschen Delikts nicht einmal überschneiden.

⁹ Vgl. *Schwartze*, Die Rechtsvergleichung, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, Rn. 1–4, 43–45.

¹⁰ Vgl. *Hürten*, Das Erfordernis der Gegenleistung (consideration) im englischen Vertragsrecht, 2004, 87–92; ferner *Peell/Treitel*, The Law of Contract, 14. Aufl. 2015, Rn. 3–002; *Treitel*, in: Chitty on Contracts, 32. Aufl. 2015, Vol. 1, Rn. 4–002.

¹¹ Vgl. nur *Koch*, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 516 Rn 2. Zum Rechtsvergleich ausführlich *Hürten* oben Fn. 10, S. 272–283.

¹² So jedenfalls die ganz herrschende Meinung in der Literatur, die in § 211 StGB eine Qualifikation von § 212 sieht, vgl. *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, vor § 211 Rn. 22; *Neumann*, in: NomosKommentar StGB, vor § 211 Rn. 154; die Rechtsprechung geht demgegenüber traditionell von zwei nebeneinanderstehende Delikten aus (vgl. nur *BGHSt* 50, 1, 5 f).

¹³ *Moos*, in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2002, vor § 75 Rn. 1, § 75 Rn. 1.

Ebenso erfüllt der „Bundespräsident“ im deutschen Recht als Staatsoberhaupt¹⁴ eine gänzlich andere Funktion als der „Bundespräsident“ der Schweiz, der der schweizerischen Regierung¹⁵ vorsitzt.¹⁶

II. Folgen für die vergleichende Darstellung von Rechtsbegriffen

Ungeachtet der Autonomie nationaler Rechtsinstitute besteht – gerade bei Homonymie, aber auch sonst bei Funktionsäquivalenz – ein Bedarf, diese Institute einander gegenüberzustellen und zu vergleichen – aus wissenschaftlicher Sicht ebenso wie aus enzyklopädischer. Dabei ist indes zweierlei zu beachten.

Erstens kann ein Rechtsvergleich nur unter einem neutralen, rechtsvergleichenden Oberbegriff stattfinden; dieser kann nicht ohne Weiteres dem deutschen Recht entnommen werden. Ein Rechtsvergleich unter dem Titel „Mord“ etwa dürfte angesichts der vielen unterschiedlichen Ausgestaltungen des Delikts in nationalen Rechtsordnungen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen; stattdessen bietet sich der deutlich deskriptivere Begriff „Tötungsdelikt“ an. Gleiches gilt für den Begriff „Staatsoberhaupt“, der dann unter anderem den deutschen und österreichischen Bundespräsidenten, nicht aber den schweizerischen Bundespräsidenten erfasst.¹⁷

Zweitens kann ein Vergleich nur auf Grundlage der Erkenntnisse der rechtsvergleichenden Forschung stattfinden. Zwar ist die Verallgemeinerung von scheinbar offensichtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden oft verlockend, wissenschaftlichen Standards genügt sie in der Regel aber nicht. So ist ein Schenkungsversprechen wie erwähnt¹⁸ im englischen Recht zwar kein Vertrag, weil es an der erforderlichen Gegenleistung (*consideration*) fehlt, dennoch stehen auch dort Wege zur Verfügung, einem solchen Versprechen vertragliche Bindungswirkung zu verleihen.¹⁹ Diese Unterschiede herauszuarbeiten und zu systematisieren ist Kernaufgabe der Rechtsvergleichung.

III. Bedeutung für Wikipedia

Dies hat aus zwei Gründen weitreichende Folgen für Wikipedia.

¹⁴ Vgl. *Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art 54 Rn 3.

¹⁵ Deren Bezeichnung als Bundesrat bildet ein weiteres Homonym zu einem deutschen Verfassungsorgan.

¹⁶ Art. 176 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

¹⁷ Die schweizerische Verfassung kennt kein Staatsoberhaupt.

¹⁸ Oben, unter B.I.

¹⁹ In der Praxis erfolgt dies zumeist durch Beurkundung in Form eines *deed* (vgl. *Hürten* oben Fn. 10, S. 89 f., 235 f.).

Zum einen stellt sich das Problem des richtigen Umgangs mit Rechtsbegriffen auf Wikipedia ständig. Bereits in der Einleitung des Artikels über die Stadt Hagen müssen etwa nicht nur die Begriffe „kreisfreie Großstadt“ und „Landschaftsverband“ richtig verwendet und verlinkt werden, sondern zum Beispiel auch der Begriff „Ortsschild“ – auf dem nämlich seit 2012 der Namenszusatz²⁰ „Stadt der FernUniversität“ zu lesen ist – denn ein Ortsschild oder – korrekt – eine Ortstafel ist ein Begriff, dessen Bedeutung im deutschen Recht geregelt ist²¹ und die schon im österreichischen oder schweizerischen Recht eine ganz andere sein kann.

Was in diesem Fall kleinlich klingen mag, kann zum Beispiel im Bereich der Biographien lebender Personen gewaltige Bedeutung erlangen, wenn die beschriebene Person etwa einer bestimmten Straftat bezichtigt wird, die in der maßgeblichen Rechtsordnung einen anderen Tatbestand hat, als gemeinhin angenommen wird. Auch außerhalb jedes juristischen Kontextes müssen Rechtsbegriffe daher wissenschaftlich korrekt dargestellt, systematisiert und verwendet werden.

Zum anderen folgt Wikipedia dem Grundsatz „Keine Theoriefindung“. Danach dürfen nur belegbare Informationen aufgenommen werden. Als Belege sind für Wikipedia ausschließlich Sekundärquellen relevant, denn als Enzyklopädie ist sie eine so genannte Tertiärquelle: „Die Wikipedia bildet bekanntes Wissen ab. Sie dient der Theoriedarstellung, nicht der Theoriefindung [...] oder Theorieetablierung.“²²

Aus diesem Grund können Aussagen auf Wikipedia nicht durch Primärquellen belegt werden, zu denen auch nationale Rechtsvorschriften oder einzelne Gerichtsentscheidungen zu zählen sind.²³ Wikipedia-Autoren dürfen nicht eigenständig nationale Vorschriften zum Tatbestand des Diebstahls vergleichen, sondern müssen sich streng nach dem veröffentlichten Erkenntnisstand der nationalen Rechtswissenschaft einerseits und der Rechtsvergleichung andererseits richten.

In der Praxis funktioniert das jedoch längst nicht immer reibungsfrei.²⁴

In jedem Fall kann ein Wikipedia-Artikel immer nur entweder ein konkretes nationales Rechtsinstitut oder aber einen Rechtsvergleich behandeln.²⁵ Im erstgenannten Fall muss das

²⁰ S. § 13 Abs. 3 GO NRW.

²¹ S. Anlage 3 zur StVO, Zeichen 310, 311.

²² Wikipedia:Keine Theoriefindung, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Keine_Theoriefindung.

²³ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 5.1.

²⁴ S. unten C.

²⁵ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.

Artikelstichwort (das Lemma) klarstellen, auf welche Rechtsordnung sich die Darstellung bezieht.²⁶

Die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung verbieten es zum Beispiel, einen Artikel zu dem Stichwort „Mord“ anzulegen, der nebeneinander die Mordmerkmale des deutschen § 211 StGB, die Definition des englischen „malice aforethought“, die amerikanische Kriminalstatistik und den Kodex Hammurabi behandelt.²⁷

Der Eintrag „Mord“ ist stattdessen heute (der Versuch einer) rechtsvergleichenden Darstellung des Mordbegriffs, der außerdem auf die einzelnen Lemmata „Mord (Deutschland)“, „Mord (Österreich)“, „Mord (Schweiz)“, „Mord (England and Wales)“ und „Mord (Vereinigte Staaten)“ verweist. (Für andere Rechtsordnungen existieren in der deutschsprachigen Wikipedia derzeit noch keine so genannten Länderberichte.) Daneben existiert ein allgemeiner rechtsvergleichender Artikel, der weder Mord, noch Totschlag, sondern „Tötungsdelikt“ heißt und damit den in der vergleichenden Strafrechtswissenschaft korrekten Oberbegriff²⁸ verwendet.

Im Fall „Bundespräsident“ ist unter dem Lemma lediglich eine so genannte Begriffsklärungsseite zu finden, die auf die einzelnen Darstellungen zum deutschen, österreichischen und Schweizer Recht verweist.

C. Umsetzung in der Praxis

Die oben beschriebene Trennung und entsprechende Lemmatisierung unterschiedlicher nationaler und rechtsvergleichender Artikel wird in der deutschsprachigen Wikipedia erst seit Ende 2012 systematisch durchgesetzt: Damals gründeten juristisch ausgebildete und interessierte Wikipedianer, darunter die *Autoren*, die „Redaktion Recht“, die sich dem Themenfeld Recht systematisch widmen und Problemfälle besprechen soll.²⁹

Wie eingangs erwähnt gibt es auf Wikipedia jedoch keine klaren Aufgabenverteilungen zwischen den Autoren. Die Entscheidung der Redaktion Recht konnte daher nur im Einvernehmen mit den übrigen Autoren durchgesetzt werden. Das führt in der Praxis zu

²⁶ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.2.

²⁷ Dies war bis Mitte 2011 noch der Fall.

²⁸ *Rasch*, Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige, in: Elster/Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. 1979, S. 353–398; vgl. *Wolfgang/Zahn/Weinreb*, Homicide, in: Kadish (Hrsg.), Encyclopedia of Crime and Justice, 1. Aufl. 1983, S. 849–865.

²⁹ Portal:Recht/Redaktionstreffen, de.wikipedia.org/wiki/Portal:Recht/Redaktionstreffen.

ganz unterschiedlichen Herausforderungen: Erstens gibt es in manchen Rechtsmaterien kaum rechtsvergleichende Literatur. Eine fachliche Aussage ohne rezipierte Grundlage ist jedoch wie erwähnt „Theoriefindung“, also in einer Enzyklopädie grundsätzlich verboten. Kann man also zum Beispiel die Provinzen, in die das Königreich Thailand aufgeteilt ist, als „Gebietskörperschaften“ klassifizieren? Oder was ist stattdessen der richtige Oberbegriff für das, was wir in Deutschland so und etwa die französischen Kollegen als „*collectivité territoriale*“ bezeichnen?³⁰ Bei der Suche nach einer Antwort auf diese Fragen stößt man auf das interessante Problem, dass eine vergleichende Verwaltungswissenschaft kaum existiert.³¹ Die daraus eigentlich folgende Konsequenz, mangels zitierfähiger Quellen zu vielen alltäglichen Themen einfach zu schweigen, ist jedoch in hohem Maße unbefriedigend.

Zweitens gibt es auf Wikipedia eine große Zahl anderer Fachredaktionen – und weil das Recht so viele Lebensbereiche berührt, muss fast jeder von ihnen von der Sinnhaftigkeit einer rechtsvergleichenden Systematik überzeugt werden. Beispielsweise gab es mit auf das Thema „Jagd“ spezialisierten Wikipedianern³² eine Auseinandersetzung darüber, in welcher Beziehung das deutsche Jagdrecht zum englischem – es heißt tatsächlich so – „law of country sports“³³ und zum – auch darüber gibt es einen Artikel – namibianischen „wildlife law“³⁴ steht.

Die Redaktion Chemie³⁵, deren Artikel einen im Vergleich besonders hohen wissenschaftlichen Standard aufweisen,³⁶ wollte sich nicht unbedingt erklären lassen, wie die Rechtsbegriffe des Schweizer Chemikaliengesetzes von denen seiner gleichnamigen deutschen Schwester zu trennen sind – und wie sich das Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien³⁷ darauf auswirkt.

³⁰ Vgl. aus der Politikwissenschaft und ohne rechtsvergleichende Bezüge *Rausch*, Gebietskörperschaft, in: Nohlen/Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft*, 2010, S. 292; *Schmidt*, Wörterbuch zur Politik, 2010, S. 281.

³¹ Siehe aber *Nehl*, Administrative law, in: Smits (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 1. Aufl. 2006, S. 18–32 m. v. w. N.

³² Portal:Jagd, de.wikipedia.org/wiki/Portal:Jagd.

³³ *Parkes/Thornley*, Fair Game, The Law of Country Sports and the Protection of Wildlife, 4. Aufl. 1997; rechtsvergleichend *Flaute*, Jagdrecht in Großbritannien, 2002.

³⁴ Vgl. *Hinz*, „Waidgerechtigkeit“ versus afrikanische Tradition. Deutsches Jagdrecht in Namibia?, in: Voigt/Sack (Hrsg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, 2001, S. 337–350.

³⁵ Wikipedia:Redaktion Chemie, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Chemie.

³⁶ 2016 wurde die Redaktion Chemie der deutschsprachigen Wikipedia mit dem „Preis für Journalisten und Schriftsteller“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker ausgezeichnet.

³⁷ In Deutschland G v. 28.8.2000, BGBl. II, 1058; vgl. *Borchmann*, NJW 2002, 338.

Wikipedia-Artikel sind nämlich drittens ähnlich einer Bibliotheksklassifikation in so genannte Kategorien einsortiert,³⁸ mit deren Hilfe man unter anderem in Erfahrung bringen kann, welche Rechtsbegriffe welchem Rechtsgebiet zugeordnet werden. Und auch die verschiedenen rechtlichen Kategorienbäume müssen die Autonomie nationaler Rechtsordnungen reflektieren,³⁹ denn zum Beispiel kann das Recht des Bergbaus in einem Staat eher privatrechtlich und in einem anderen eher öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein.⁴⁰ Noch nicht gelöst ist ein viertes Problem: Wie ist mit Rechtsgebieten umzugehen, die als Querschnittsmaterien ausschließlich über einen Lebenssachverhalt definiert sind, wie zum Beispiel das Internetrecht?⁴¹

Wer bei all den unterschiedlichen Fachredaktionen innerhalb der Wikipedia um Verständnis für die Grundsätze der Rechtsvergleichung werben will, die selbst unter Juristen wohl eher als Orchideenfach gilt und gleichzeitig in der Wikipedia durch die entsprechende Lemmatisierung eine so hohe Sichtbarkeit hat, der braucht einen langen Atem – ein Teil dieser Diskussionen dauert bis heute an. Zugegebenermaßen ist es auf den ersten Blick schwer zu vermitteln, warum es in der Wikipedia keinen richtigen Artikel zu einem so alltäglichen Begriff wie „Mord“ geben kann – wo doch jeder Tatort-Zuschauer zu wissen meint, was sich dahinter verbirgt.

D. Schlussfolgerungen

An diesen Schwierigkeiten zeigen sich die Grenzen des Wiki-Prinzips. Sie werden vor allem dort erreicht, wo die Artikelarbeit hohe Anforderungen an Fachkunde und Systemverständnis stellen. Das trifft für den Bereich der Rechtswissenschaft generell und für das in diesem Beitrag beschriebene Problem des Umgangs mit der Autonomie von Rechtssystemen im Besonderen zu.

Die Lösung kann jedoch nicht in einer echten Autoren-Hierarchie und redaktioneller Kontrolle bestehen. Einerseits haben entsprechende Vorschläge innerhalb der Community nie eine Mehrheit gefunden. Andererseits würden damit die absoluten Grundpfeiler des Projekts unterminiert. Wikipedia ist gerade keine klassische Enzyklopädie mit einer festen

³⁸ Wikipedia:Kategorien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Kategorien.

³⁹ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.

⁴⁰ Vgl. Kühne, Die rechtsvergleichende und internationalrechtliche Dimension des Bergrechts, in: Basedow/Drobnig/Ellger u. a. (Hrsg.), *Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*, 2001, S. 363–377.

⁴¹ Vgl. grundsätzlich Easterbrook, *Cyberspace and the Law of the Horse*, University of Chicago Legal Forum 1996, 207.

Gruppe von Bearbeitern, sondern ein Projekt *sui generis*, das ganz bewusst auf Selbstregulierung und Schwarmintelligenz setzt – und damit bekanntermaßen sehr erfolgreich ist.

Für eine nachhaltige Lösung des Konflikts erscheinen vielmehr folgende Eckpunkte vielversprechend:

Insbesondere fachfremde Autoren müssen im konstruktiven Dialog vom Bedarf nach einem rechtswissenschaftlich korrekten Umgang mit Rechtsbegriffen auch in nicht-juristischen Kontexten überzeugt werden.

Ziel muss die freiwillige Koordination sowie die Schaffung von praktisch umsetzbaren Grundregeln und Richtlinien sein.

Schließlich würde es ganz unbestreitbar nicht nur dem Fachbereich Recht guttun, wenn sich an Wikipedia eine größere Zahl an ausgebildeten Juristen beteiligen würde.⁴²

Zu diesem letzten Punkt mag die Hagener Tagung einen wertvollen Beitrag geleistet haben.

⁴² Wikipedia:Beteiligen, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Beteiligen.